

Wählervereinigung „Wir für Neulußheim“ (WfN)

Satzung

In der Fassung gem. Beschluss der Gründungsveranstaltung vom 22.11.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wir für Neulußheim“, Kurzform: WfN
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 68809 Neulußheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, an der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene mitzuwirken. Dies soll insbesondere dadurch erfolgen, dass aus Vereinsmitgliedern eine Kandidatenliste zur Teilnahme an den Kommunalwahlen aufgestellt wird.
- (2) Der Verein trägt - auf Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland - mit eigenen Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit zur politischen Meinungs- und Willensbildung der Bevölkerung, insbesondere in Neulußheim, bei. Ebenso kann er sich an Veranstaltungen Dritter beteiligen, deren Ziel und Zweck den eigenen Grundsätzen entspricht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Wählervereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann jederzeit mit sofortiger Wirkung vollzogen werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 5 Beitrag

- (1) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Bei einem unterjährigen Austritt erfolgt keine anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages.
- (2) Mitglieder des Vereins, die auf der Wahlliste des Vereins in den Gemeinderat gewählt wurden, treten für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Gemeinderat einen Anteil in Höhe von 10 Prozent ihrer persönlichen Aufwandsentschädigung (monatliches Fixum) an den Verein ab.

§ 6 Organe des Vereins

Organe der Wählervereinigung sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem /der
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) KassenwartDarüber hinaus kann die Mitgliederversammlung zusätzliche Beisitzer berufen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 7.1 zu ergänzen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

§ 8. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand gefordert wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitglieder gem. § 7.1 der Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (4) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (7) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Es werden 2 Kassenprüfer bestellt, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

§ 10 Beurkundung

- (1) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen

- (1) Zur Vorbereitung der Kommunalwahlen wählt die Mitgliederversammlung eine Kommission, die aus mindestens einem Vorstandsmitglied und mindestens einem weiteren Vereinsmitglied und maximal 5 Mitgliedern besteht.
- (2) Die Kommission schlägt die Liste in Abstimmung mit den Kandidaten auch in der Reihenfolge der Bewerber der Mitgliederversammlung vor.
- (3) Über den Wahlvorschlag wird in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit gem. § 8.8 der Satzung abgestimmt.
- (4) § 9 des Kommunalwahlgesetzes Baden-Württemberg gilt entsprechend.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Verein für kommunale Kinder- und Jugendarbeit Neulußheim e.V. Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 14 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitglieder in Kraft.

Neulußheim, 22.11.2018

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende